

Aufhebung des Kassationsgerichts; übergangsrechtliche Fragen

Bericht und Antrag der Rechtspflegekommission vom 11. November 2010

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu übergangsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Kassationsgerichts.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat erliess am 27. November 2007 den IV. Nachtrag¹ zum Gerichtsgesetz². Der Erlass wurde am 1. Juni 2008 in der Volksabstimmung angenommen und damit rechtsgültig. Nach Abschnitt IV Ziffer 1 wird das Kassationsgericht mit Wirkung ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung³ – auf den 1. Januar 2011⁴ – aufgehoben. Die Gesetzesänderungen, die Folge der Aufhebung des Kassationsgerichtes sind, werden ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung angewendet. Das Kassationsgericht schliesst die vor Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung bei ihm anhängig gemachten Verfahren ab.

2. Übergangsrechtliche Fragen

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Kassationsgerichts stellen sich zwei übergangsrechtliche Fragen:

1. Bis wann sollen Entscheide, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist⁵, an das Kassationsgericht weitergezogen werden können?
2. Wer soll sich mit Entscheiden des Bundesgerichts befassen, mit denen dieses nach dem 1. Januar 2011 Entscheide des Kassationsgerichts aufhebt und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweist⁶?

Je nachdem, wie die beiden Fragen beantwortet werden, ergeben sich Folgen, die nicht nur über den 1. Januar 2011, sondern auch über die laufende Amtsdauer des Kassationsgerichts hinausreichen, die am 31. Mai 2011 endet.

2.1. Weiterzug an das Kassationsgericht

Nach Auffassung des Kassationsgerichts dürfte es dem Sinn sowohl von Art. 405 Abs.1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung als auch von Abschnitt IV Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz am ehesten entsprechen, wenn Entscheide, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, an das Kassationsgericht weitergezogen werden können, soweit sie vor dem 1. Januar 2011 eröffnet wurden. Solche Entscheide ergeben

¹ nGS 44-52 (sGS 941.1).

² sGS 941.1; abgekürzt GerG.

³ Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, AS **2010** 1739 ff.

⁴ Der Bundesrat legte am 31. März 2010 den Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 fest, AS **2010** 1836.

⁵ Art. 237 ff. des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990, sGS 961.2.

⁶ Art. 107 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

noch nach dem bisherigen Verfahrensrecht und werden folgerichtig mit der ihm entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (einschliesslich Möglichkeit des Weiterzugs an das Kassationsgericht) versehen.

Würden demnach Entscheide, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, noch am 31. Dezember 2010 eröffnet, könnten diese – unter Berücksichtigung der Zustellungsfristen und der Gerichtsferien⁷ – bis gegen Mitte Februar 2011 an das Kassationsgericht weitergezo- gen werden. Vom Eingang einer Nichtigkeitsbeschwerde bis zum Versand des begründeten Urteils vergehen erfahrungsgemäss rund 6 Monate; spätestens im Lauf des Septembers 2011 dürfte deshalb zu den letztmöglichen Nichtigkeitsbeschwerden das begründete Urteil vorliegen.

2.2. Zurückweisung an das Kassationsgericht

Erhebliche praktische Bedeutung kommt dieser zweiten übergangsrechtlichen Frage nicht zu, insbesondere weil das Bundesgericht die Sache auch an die Behörde zurückweisen kann, die als Vorinstanz des Kassationsgerichts entschieden hat.

Dem Wortlaut von Art. 107 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes entspräche es wohl am ehes- ten, wenn sich das Kassationsgericht mit Zurückweisungen zu neuer Beurteilung an die Vorin- stanz befasst, soweit es sich dabei um seine eigenen Entscheide handelt. Gegen Entscheide, die das Kassationsgericht nach einer allfälligen Zurückweisung fällt, ist wiederum die Beschwer- de in Zivilsachen an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig, was zu erneuter Zurückweisung an die Vorinstanz führen könnte. Diese Möglichkeit kann jedoch vernachlässigt werden.

Hätte sich das Kassationsgericht mit Zurückweisungen zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zu befassen, soweit es sich dabei um seine eigenen Entscheide handelt, müsste es – obwohl seit dem 1. Januar 2011 aufgehoben – übergangsrechtlich fortbestehen, bis keine Entscheide des Bundesgerichts mehr anstehen, mit denen dieses Entscheide des Kassationsgerichts al- lenfalls aufhebt und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweist. Dies kann länger dauern: wie lange, hängt von der Verfahrensdauer vor dem Bundesgericht ab. Derzeit sind zwar beim Bundesgericht gegen Entscheide des Kassationsgerichts keine Beschwerden in Zivilsachen mehr hängig. Doch auch gegen Entscheide über die letztmöglichen Nichtigkeits- beschwerden ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig.

3. Weiteres Vorgehen

Ein allfälliger längerer Fortbestand des Kassationsgerichts hätte keine erheblichen finanziellen Folgen. Der Präsident und der Gerichtsschreiber beziehen je eine mässige Pauschale, mit de- nen ihre Bemühungen und die Benützung ihrer Infrastruktur (Räume, Anlagen, Personal) ab- gegolten werden. Die übrigen Richter beziehen Referentenentschädigungen und Taggelder: beides aber nur, wenn Fälle zu beurteilen sind, für die jedoch wiederum Gerichtsgebühren erhoben werden. Umgekehrt sollten übergangsrechtliche Regelungen nicht dazu führen, dass bisheriges Recht noch länger weiter gilt und grundsätzlich aufgehobene Institutionen auf unbe- stimmte Zeit fortbestehen.

Nach den Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz schliesst das Kas- sationsgericht die bei ihm anhängigen Verfahren ab. Es sind dies Verfahren über allfällige Be- schwerden gegen Entscheide, welche die Vorinstanzen noch vor Vollzugsbeginn der Schwei- zerischen Zivilprozessordnung eröffnet haben. Dagegen braucht das Kassationsgericht nicht einzig im Hinblick darauf im Amt zu verbleiben, dass eine seiner Entscheidungen vom Bundes- gericht aufgehoben und die entsprechende Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wer- den könnte. Zum einen ist dies bisher nur sehr selten vorgekommen, und zum andern steht es dem Bundesgericht frei, die Sache statt an die Vorinstanz an die erste Instanz zurückzuweisen.

⁷ Art. 82, Art. 84 und Art. 90 Bst. b GerG.

4. Antrag

Die Rechtspflegekommission beantragt dem Kantonsrat:

1. Vom Bericht der Rechtspflegekommission zu übergangsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Kassationsgerichts wird Kenntnis genommen.
2. Das Kassationsgericht, bestehend aus seinen derzeitigen Mitgliedern, verbleibt im Amt, bis es die bei ihm anhängigen Verfahren abgeschlossen hat; es sind dies Verfahren über allfällige Beschwerden gegen Entscheide, welche die Vorinstanzen noch vor Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung eröffnet haben.

Rechtspflegekommission
Der Präsident:

Christoph Bürgi